

Erasmus Akkreditierung Fragen und Antworten aus den Online-Infoveranstaltungen

Antragsberechtigung:

F: Wer zählt als Einrichtung, der Verein als juristische Person oder die einzelnen Bildungseinrichtungen des Vereins?

A: Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen. In dem Fall also der Verein.

Zur Antragstellung:

F: Wie viel Zeit wird die Antragstellung in Anspruch nehmen? Wann sollte begonnen werden?

A: Das Antragsformular steht auf unserer Homepage zur Ansicht in englischer Sprache zur Verfügung. Sie können sich mit den Fragen beschäftigen. Zusätzlich verweisen wir auf unser Beratungsangebot. Je genauer Sie wissen, was Sie machen möchten, desto schneller werden Sie den Antrag bearbeiten können.

F: Ist Großbritannien vollständig außen vor?

A: Großbritannien ist kein Mitgliedstaat mehr. Es kann sein, dass es über Verhandlungen einen Status wie die EFTA/EWR Staaten bekommt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das nicht abzusehen.

F: Wie stehen die Chancen, dass eine Akkreditierung erfolgreich ist?

A: Der Erfolg hängt von der Qualität des Antrags ab. Lassen Sie sich einfach beraten.

F: Ich bin absoluter Einsteiger: Gibt es eine Plattform um Partner zu finden, sich einem Konsortium anzuschließen?

A: Es gibt die Möglichkeit über EPALE (die Elektronische Plattform für das Lernen von Erwachsenen in Europa) sich selber als suchende Einrichtung einzugeben, oder auch zu schauen, ob es Einrichtungen gibt, die passfähig sind. Es kommt auch auf das Themenfeld an, wie und wo Sie suchen können.

Akkreditierung allgemein:

F1: Kann eine Einrichtung, die sich einzeln akkreditiert hat auch Teilnehmende aus anderen Einrichtungen über ihr "Konto" mitnehmen?

F2: zur Arbeitsbeziehung: wir haben ja als Landesverband alle vhs beteiligt, ohne mit diesen ein Konsortium zu bilden, weil sie unsere Mitgliedseinrichtungen sind. Ist das dann nicht mehr möglich?

A: Es können zukünftig Teilnehmende aus Organisationen, die in einer direkten vertikalen Arbeitsbeziehung zur akkreditierten Organisation stehen ebenfalls entsendet werden. Bitte hierzu auch die Informationen unter <https://www.na->

bibb.de/fileadmin/user_upload/na-bibb.de/Dokumente/01_Erasmusplus_allgemein/Dokumente_uebergreifend/Erasmus_ab_2021/E_B_Arbeitsbeziehungen.pdf aufmerksam lesen.

- F: Gibt es eine Obergrenze für die Anzahl von Konsortiumsmitgliedern?
A: Nein es gibt keine Obergrenze für die Anzahl von Mitgliedern in einem Konsortium, wohl aber eine Grenze des zur Verfügung stehenden Budgets. Wie dies berechnet werden wird, wird die EU Kommission noch vorschlagen.
- F: Mit wie vielen Mitgliedern kann man ein Konsortium starten?
A: Es bedarf mindestens einer weiteren deutschen Einrichtung als Mitgliedseinrichtung, um ein Konsortium zu beantragen.
- F: Eine Akkreditierung kann auch in deutscher Sprache erfolgen, richtig?
A: Der Antrag wird in Deutschland gestellt und kann daher auch in deutscher Sprache erfolgen. Es wird ein deutschsprachiges Antragsformular geben.
- F: Kann man nach erfolgreicher Akkreditierung noch Schwerpunkte ändern oder hinzufügen, wenn neue Themen aufkommen?
A: Ja, der Erasmus Plan, der das Zentrum des Akkreditierungsantrags bildet, kann aktualisiert werden.
- F: Wie festgelegt müssen denn die Konsortien sein bei der Akkreditierung als Konsortialführer?
A: Beim Akkreditierungsantrag müssen keine detaillierten Angaben zum Konsortium gemacht werden. Sie geben jedoch an, wie sich ihr Konsortium zusammensetzen sollte.
- F: Wenn ich mich jetzt akkreditiere, kann ich in den folgenden Jahren nicht Mitglied eines Konsortiums werden?
A: Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass das richtig ist.
- F: Ich habe ein laufendes Projekt bis 2022. Ist es sinnvoll meine Einrichtung jetzt akkreditieren zu lassen, auch wenn ich noch keine Mittel abrufen werde?
A: Sie können jetzt einen Akkreditierungsantrag einreichen, auch wenn Sie in 2021 noch keine Mittel beantragen möchten.
- F: Ist es möglich, die Akkreditierung und aktuelles Projekt parallel laufen zu lassen?
A: Ja, das ist möglich.
- F: Muss man sich als ganze Einrichtung akkreditieren lassen oder gehen auch einzelne Abteilungen?
A: Die gesamte Einrichtung wird akkreditiert. Da es um die Organisationsentwicklung geht, sollten alle Bereiche in einen Akkreditierungsantrag eingebunden sein.
- F: Können einzelne Mitarbeiter*innen trotzdem bei anderen Einrichtungen an einem Angebot über Erasmus+ teilnehmen, auch wenn wir als Einrichtung akkreditiert sind? Beispiel eine einzelne vhs ist akkreditiert, aber der Verband der VHSen bietet eine interessante Veranstaltung an.

A: Wenn diese Teilnehmenden auch in einem Arbeitsverhältnis mit dem VHS-Verband stehen, dann geht das.

F: Worst Case Szenario: Was tue ich, wenn mir meine Konsortialmitglieder abspringen. Kann ich mir dann ein neues Mitglied suchen.

A: Ja. Wir gehen davon aus, dass ein Konsortialführer in dem Fall die NA benachrichtigt und sich zumindest ein neues Mitglied ins Konsortium holt, um das Vorhaben fortführen zu können.

Verschiedene Bildungsbereiche

F: Kann ich mich für Erwachsenenbildung und Berufsbildung akkreditieren lassen - gleiche Organisation also zweimal akkreditieren?

A: Ja, eine Einrichtung, die in verschiedenen Bildungsbereichen tätig ist, kann sich in den betreffenden Bildungsbereichen akkreditieren lassen. Dazu bedarf es für jeden Bildungsbereich einen separaten Antrag.

F: Vielen Dank für Ihren informativen Vortrag. 1. Bis wann im Jahr 2020 muss ich die Akkreditierung geschafft haben? 2. Kann ich jetzt noch (spontan) etwas organisieren für diesen Sommer, also August 2020? 3. Ist Israel ein mögliches Partnerland (für Jugendaustausche)?

A: Die Antragsfrist ist der 29.10.2020. Spontane Organisation von Aktivitäten für Sommer 2020 geht nur, wenn Sie ein laufendes Projekt haben. Bezüglich der Jugendaustausche bitte ich Sie, die Kollegen bei Jugend für Europa zu kontaktieren.

Zeitpunkt und Laufzeit der Akkreditierung

F: Muss man als akkreditierte Organisation jedes Jahr zwingend einen Aktivitätenplan vorlegen und Förderungen beantragen?

A: Diese Frage muss intern geklärt werden.

Mittelabruf, Aktivitäten und Finanzierung

F: Wann wird der Leitfaden erwartet?

A: Der Programmleitfaden wird für den Spätsommer oder Herbst erwartet.

F: Wird es bei den Aktivitäten auch wieder die "Open-Flow-Möglichkeiten" bei der Umsetzung geben? Oder muss schon konkret mit Name, Datum, Land beantragt werden

A: Die genaue Ausgestaltung wird noch definiert. Wir gehen von Kontinuität aus.

F: Ist eine akkreditierte Einrichtung immer auch die entsendende Einrichtung oder kann sie auch bei staff mobilities aufnehmende Einrichtung sein?

A: Die Leitaktion 1 beinhaltet das Entsendeland Prinzip. Eine akkreditierte Einrichtung darf aber Lehrer*innen zu Praxisaufenthalten aufnehmen, die gerade ihr Studium abgeschlossen haben und die von einer entsendenden Hochschule aus einem Programm Land kommen. Darüber hinaus dürfen

Einrichtungen im Rahmen ihres Erasmus Plans externe Expert*innen einladen.

F: Wird das Budget für Reisekosten und Kursgebühren gleichbleiben?

A: Über die Details Mittelausstattung ist derzeit noch nichts bekannt. Wir erwarten jedoch Kontinuität.

F: Wird es in der neuen Programmgeneration auch Mittel zu Blended Learning Aktivitäten geben? Also teils Präsenz, teils vorher oder nachher Online-Aktivitäten?

A: Es wird von der Förderfähigkeit von blended learning und Online-Aktivitäten gesprochen. In welchem Umfang dies gefördert wird ist noch nicht bekannt.

F: Welche Kosten werden in welcher Höhe förderfähig sein?

A: Die Details werden mit dem Programmleitfaden bekannt gemacht werden.

F: Sind die Vorbereitenden Besuche vor oder nach der Antragstellung?

A: Vorbereitende Besuche können erst dann stattfinden, wenn das konkrete Vorhaben nach dem Vertragsabschluss gestartet ist. Also auf jeden Fall nach dem Antrag auf Akkreditierung und nach dem Antrag auf Mittelausstattung.

F: Gibt es für akkreditierte Träger eine Förderung des organisatorischen Aufwands? Akquise von Teilnehmenden, konzeptionelle Arbeiten, Organisation der Reisen, Verwendungsnachweisführungen, Versicherungen etc..

A: Ja, es wird wieder Organisationsmittel geben.

F: Muss man als akkreditierte Organisation jedes Jahr zwingend einen Aktivitätenplan vorlegen und Förderungen beantragen?

A: Nein. Die Nationale Agentur hat jedoch die Möglichkeit, wenn es länger keine Mittelabrufe und Aktivitäten gab, die Akkreditierung zu überprüfen und ggf. zurück zu nehmen.

F: Idee: Die Entsendung sollte durch ein Vorbereitungs- und ein Nachbereitungsseminar eingerahmt werden. Dauer ca. 2 Tage. Dieses kann ja nicht aus Projektmitteln bezahlt werden. Darf dafür ein Teilnehmenden Beitrag erhoben werden?

A: Vorbereitungsaktivitäten für die Mobilitäten der Teilnehmenden können aus den Organisationsmitteln finanziert werden.

F: Muss ich eine Mittelplanung für 7 Jahre anlegen, auch wenn der Erasmus Plan nur 2-5 Jahre geplant werden soll.

A: Im Akkreditierungsantrag wird nach den Aktivitäten gefragt, die im Rahmen der Planungen für 2,5 oder 7 Jahre stattfinden sollen. Der Mittelbedarf ist kein Bestandteil des Akkreditierungsantrags.

Zielländer:

F: Vielen Dank für die tolle Infoveranstaltung! Wir führen in unseren elda (european leadership and debate academy) Seminare in osteuropäischen

Ländern und seit neustem auch im Westjordanland durch. Die Teilnehmenden kommen aus den jeweiligen Zielländern, nicht aus Deutschland. Fällt das auch in den Förderbereich?

A: Ausreisen in das Westjordanland sind im Bereich von Erasmus+ nicht förderfähig. Die Teilnehmenden müssen aus Deutschland kommen, auch wenn Sie eine andere Staatsangehörigkeit haben können.

Zielgruppen:

F: Dürfen Lernende reisen?

A: Dies ist ein Punkt, der noch zwischen Kommission, Rat und Parlament verhandelt wird.

F: Ist es möglich Erasmus+ mit Europäischen Solidaritätscorp oder den Europäischen Freiwilligendienst zu verbinden?

A: Wenn eine Einrichtung sowohl Erwachsenenbildung als auch Jugendbildung anbietet, dann kann sie sich in beiden Bildungsbereichen akkreditieren lassen. Eine Querverbindung zwischen den Programmbereichen gibt es in der KA1 nicht.

Bewertung der Anträge:

F: Wer bewertete die Akkreditierungsanträge? Die Mitarbeitenden der NAs oder externe Gutachterinnen und Gutachter?

A: Details werden im guide for experts erwartet. Bislang wurden externe und interne Gutachter zur Bewertung eingesetzt.

Short-term projects:

F: Wann ist denn die Antragsfrist für die Short Mobility?

F: Ist die Antragsfrist für das Short term project ebenfalls der 29.10.20?

A: Die Antragsfrist ist voraussichtlich im März. Genaues wird mit dem Call im Herbst veröffentlicht.

Nach der Online-Veranstaltung:

F: Wird die Präsentation nach dem Webinar verfügbar sein zum Download?

A: Ja, eine Präsentation, die sich an den Inhalt der Veranstaltung anlehnt, wird als pdf zur Verfügung stehen.

Beratung:

F: Ab wann werden Beratungen stattfinden?

A: Wir starten mit den Beratungen ab Ende Juli / August.